

7. Eignung Ausbilderinnen/Ausbilder

Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte persönlich und fachlich geeignet

Beschreibung

Nach dem BBiG müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder persönlich geeignet sein. Als nicht geeignet gelten Personen, die Kinder oder Jugendliche nicht beschäftigen dürfen oder gegen das BBiG und die entsprechenden Vorschriften verstoßen haben. (...)

Die Ausbilderinnen und Ausbilder besitzen die erforderlichen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie haben eine staatlich anerkannte Prüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden. Diese anerkannte Prüfung kann im Rahmen einer dualen Ausbildung, einer vollzeitschulischen Ausbildung oder an einer Hochschule stattgefunden haben. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Bestehen der Meisterprüfung gilt als Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung.

Darüber hinaus besitzen die Ausbilderinnen und Ausbilder eine angemessene Berufserfahrung. Unter Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders können weitere persönlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben der Berufsausbildung übernehmen.

Relevanz für die Qualitätssicherung

Wegen der zentralen Rolle der Ausbilderinnen und Ausbilder und weiterer an der Ausbildung beteiligter Fachkräfte in der Qualitätssicherung werden hohe Ansprüche an sie gestellt. Sie werden durch zahlreiche regionale und bundesweite Netzwerke und Portale unterstützt. Die Eignung des Ausbildungspersonals soll gewährleisten, dass die notwendigen Kapazitäten für die Durchführung der Ausbildung im Betrieb zur Verfügung stehen.

Die persönliche Eignung bedeutet, dass die moralische Einstellung der Ausbilderinnen und Ausbilder und ihre Wertorientierung nicht in Widerspruch zum Schutz der Jugendlichen und zur Einhaltung der geltenden Vorschriften stehen. Es werden Personen ausgeschlossen, die die Durchführung der Ausbildung oder die Jugendlichen selbst in Gefahr bringen können.

Die fachliche Eignung und die berufliche Erfahrung stellen sicher, dass die Ausbilderinnen und Ausbilder selber über die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie zu vermitteln haben. Darüber hinaus wissen sie, wie die Inhalte der Ausbildung pädagogisch am besten zu vermitteln sind.

Da der Ausbildungsprozess mit konkreten Arbeitsaufgaben verbunden ist und die Verfügbarkeit der Ausbilderinnen und Ausbilder nicht jederzeit für alle Auszubildenden gewährleistet werden kann, können Teile der Ausbildung an weitere Mitarbeiter/-innen delegiert werden, die persönlich geeignet sind.

